



EINWOHNERGEMEINDE

EGGIWIL

Abfallverordnung

vom 1. Januar 2024

	Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
1.13.1131	24.04.2023	Gemeinderat	Neufassung

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 des Abfallreglements vom 1. Januar 2024 folgende Verordnung:

Art. 1

Bereitstellung:
Kehricht

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- offizielle Gebührensäcke;
- handelsübliche Säcke mit zusätzlich entsprechender offizieller Gebührenmarke;
- von der Gemeinde zugelassene öffentliche Sammelcontainer, die offizielle Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit zusätzlich entsprechender offizieller Gebührenmarke enthalten;
- Unter- und/oder Halbunterflursysteme, welche offizielle Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit zusätzlich entsprechender offizieller Gebührenmarke enthalten;
- gebührenpflichtige, von der Gemeinde zugelassene Gewerbecontainer für die Entsorgung des Kehrichts von ortsansässigen Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. (Gewerbecontainer, 800Liter). Landwirtschaftsbetriebe fallen nicht in diese Kategorie.

² Der Kehricht wird in der Regel 1-Mal wöchentlich abgeführt.

³ Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 18 kg zulässig.

⁴ Gewerbecontainer sind nur mit entsprechender Bewilligung der Fachstelle für Abfall zulässig und sind speziell zu kennzeichnen. Bei Bedarf sind diese zudem mit dem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip, Transponder) auszurüsten.

Art. 2

Bereitstellung:
Sperrgut

¹ Das Sperrgut ist als einzelner Gegenstand oder in Sperrgutbündeln bereitzustellen.

² Das Sperrgut kann mit der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden.

³ Bei Sperrgut ist ein Höchstgewicht von 30 kg und eine maximale Länge von 2 m zulässig.

Art. 3

Bereitstellung:
Grünabfälle

¹ Garten- und Rüstabfälle sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metalle) wie folgt bereitzustellen:

- in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Abfallbehältern oder;
- in einsehbaren Gebinden.

² Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

³ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Wertstoffen sind nicht zugelassen.

⁴ Die genauen Bestimmungen, die Gebühren, die Organisation, die Standorte und die Abfuhrtermine für die Grünabfälle richten sich nach den separaten Weisungen der Fachstelle für Abfall.

Art. 4

Bereitstellung:
Gemeinsame
Bestimmungen

¹ Abfälle für die Abfuhr sind von der Inhaberin oder dem Inhaber selber zu den von der Gemeinde bestimmten öffentlichen Sammelstellen zu bringen.

² Container und Gebinde sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

³ Die Abfälle sind derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.

⁴ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und der Gebinde verantwortlich.

Art. 5

Verkaufsstellen Säcke,
Marken, Plomben

Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 6

Gebühren

Die geltenden Gebührenansätze der Abfallentsorgung werden durch den Gemeinderat innerhalb der nachfolgenden Bandbreite (exkl. MwSt) jährlich festgelegt und publiziert.

Grundgebühr pro Jahr

pro Wohnung, Ferienwohnung, Studio oder Wohnelegenheit	CHF	70.00 bis 140.00
pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, Ortsansässige Betriebe, welche Containerplomben für den Gewerbecontainer (800 Liter) gemäss Art. 1. Abs. 4 beziehen.	CHF	150.00 bis 300.00
Landwirtschaft, pro Betrieb / Haltung von Nutztieren pro GVE (≥ 3 GVE), gemäss Art. 23, Abs. 5, Abfallreglement)	CHF	3.00 bis 9.00

Mengengebühren

Kehricht

Offizielle Gebührensäcke und Gebührenmarken

17 Liter	Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.
35 Liter	
60 Liter	
110 Liter	

Containerplombe für Gewerbecontainer 800 Liter (einzeln), nach Art. 1, Abs. 4

pro Containerplombe 800 Liter	CHF	20.00 bis 60.00
Verkauf nur in der Gemeindeverwaltung und nur in Verbindung mit der Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb.		

Sperrgut

Gebührenmarken	Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.	
----------------	---	--

Grünabfälle

Jahresvignette (selber bereitgestellte Grünabfälle in einsehbaren Gebinden, gemäss Weisung der Fachstelle für Abfall)		
bis 10 Liter	CHF	20.00 bis 50.00
bis 35 Liter	CHF	60.00 bis 90.00
bis 60 Liter	CHF	100.00 bis 150.00
bis 110 Liter	CHF	170.00 bis 220.00

Sonderabfälle aus Haushaltung oder Betrieben

Haushaltsübliche Kleinmengen von Sonderabfällen	Entsorgung in der Entsorgungsstelle der AVAG in Langnau, Kosten gemäss AVAG
---	---

Art. 7

Tierkadaver

Die Gebühren für Tierkadaver, welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaversammelstelle übergeben werden, richten sich nach der unter den beteiligten Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über die Gebühren und Kostenverteilung der regionalen Tierkadaversammelstelle Region Langnau.

Art. 8

Fälligkeit, Zahlungsfrist,
Verzugszins

¹ Die Grundgebühr wird jeweils am 1. Januar fällig.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 9

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften, insbesondere der Gebührentarif vom 30. Oktober 1992 mit den vorgenommenen Anpassungen, aufgehoben.

Eggiwil, 24. April 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES EGGIWIL

die Präsidentin

der Sekretär

sig. Lydia Bähler

sig. Stefan Ruch

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 25 vom 22.06.2023 bekannt gemacht.

3537 Eggwil, 23. Juni 2023

sig. Stefan Ruch